

Geschäftsordnung des Vereins Die Murmeltiere e.V.

Im Folgenden werden alle Bezeichnungen vereinfachend in der männlichen Form verwendet. Hierbei ist jedoch stets auch die weibliche Form gemeint.

Im Folgenden steht die Abkürzung „EKI“ für Eltern-Kind-Initiative und die Abkürzung „PT“ für Pädagogisches Team.

§ 1 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Das Mindestalter beträgt 1 1/2 Jahre. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme eines Kindes wird durch den Vorstand nach Beratung mit dem PT und dem Neue-Eltern-Amt entschieden. Kinder von PT-Mitgliedern können nicht aufgenommen werden.
3. Für die Aufnahme ist es notwendig, dass ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der EKI abgeschlossen wird sowie dass ein Erziehungsberechtigter dem Verein Die Murmeltiere e.V. beitrifft.
4. Darüber hinaus muss bei Abschluss des Betreuungsvertrags der Nachweis über erfolgte Vorsorgeuntersuchungen vorliegen – spätestens bis zum Ende der Eingewöhnungszeit. Der Nachweis kann entweder durch die Einsicht in das Kinder-Untersuchungsheft oder durch eine Bescheinigung des Kinderarztes erbracht werden. Die Kosten für die Untersuchung/Bescheinigung müssen von den Eltern getragen werden.
5. Weiterhin besteht für alle Eltern die verbindliche Auflage, sich einer ärztlichen Hygienebelehrung nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz für das Elternkochen zu unterziehen. Die Bestätigung darüber ist bei Eintritt in die EKI dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.

§ 3 Kautio, Aufnahmegebühr und Beiträge

Kautio, Aufnahmegebühr und Beiträge werden in der Beitragssatzung des Vereins geregelt. Die Höhe der Beiträge wird nach Aufstellung des Finanzplanes je nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand zu übergeben. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, in denen die Beiträge weiter gezahlt werden müssen. Die Kündigungsfrist ist auch bei Schuleintritt eines Kindes einzuhalten. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft regelt die Vereinssatzung.

§ 5 Räumlichkeiten und Öffnungszeiten

Die Räumlichkeiten der EKI befinden sich in der Hansastr. 101, 81373 München.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7.30 – 17.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 15.00 Uhr

Die EKI ist an den gesetzlichen (bayerischen) Feiertagen sowie zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen. Weitere Schließzeiten sind auf den Elternversammlungen zu beschließen. Besteht an eventuellen Schließtagen für mehr als 5 Kinder Betreuungsbedarf, ist eine Öffnung der Einrichtung möglich. In diesem Fall wird eine Notgruppe eingerichtet.

Der zeitliche Umfang der Betreuung wird im Buchungsbeleg festgelegt, der Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Abweichungen von den Buchungszeiten müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden, so dass eine Änderung der Buchungskategorie vorgenommen werden kann.

Die Abholzeit beginnt 30 Minuten vor Ende der Buchungszeit. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

§ 6 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Das PT ist umgehend über den Krankheitsfall eines Kindes zu informieren. Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Durchfall und sonstigen ansteckenden Krankheiten ist der Besuch der Einrichtung nicht gestattet.
2. Das PT ist nicht befugt, Arzneimittel zu verabreichen. Ausnahme: Vorlage eines ausführlich begründeten ärztlichen Attests (keine Antibiotika).
3. Verschlechtert sich während des Kindergartenbetriebs der Gesundheitszustand eines Kindes plötzlich und akut, ist das PT berechtigt, das Kind sofort abholen zu lassen.
4. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Kindes ist das PT verpflichtet, den Notruf (112) abzusetzen.

§ 7 Aufsicht und Haftung

1. Die Verantwortung der EKI für das angemeldete Kind beginnt und endet in den Räumen der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten mit der Übergabe des Kindes durch berechtigte Personen bis zur Verabschiedung. Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf das PT durch den Betreuungsvertrag übertragen. Die Eltern sind für den Weg von und zur EKI verantwortlich.
2. Das zuständige Personal ist darüber zu verständigen, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.
3. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

§ 8 Brandschutzverordnung

1. Für den Fall eventueller Elterndienste müssen alle Mitglieder eine Unterweisung zur Vermeidung von Bränden und zum vorschriftsmäßigen Verhalten im Falle eines Brandes erhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten. In den Räumen der Marmeladentiere ist die Brandschutzordnung ausgehängt.
2. Im Falle einer Hausräumung ist der Sammelpunkt vor dem Gebäude.
3. Im Brandfall ist die Vorgehensweise laut Informationsblatt maßgeblich einzuhalten.

§ 9 Elternrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeitsleistung von durchschnittlich 2-3 Wochenstunden (pro Familie, gerechnet auf 51 KW im Jahr) zu erbringen, um den Erhalt und die Weiterentwicklung der EKI zu gewährleisten. Die Aufgaben der Mitglieder in der Einrichtung sind:

- a) Theoretische und praktische Mitarbeit auf den Eltern- und den Mitgliederversammlungen

b) Kochdienste (Mittagessen) unter ausschließlicher Verwendung von Bio-Zutaten. Es dürfen keine Fertiggerichte, Fertignachspeisen oder Tütensuppen verwendet werden. Das Essen muss mit frischem oder gegebenenfalls Tiefkühl- Gemüse/-Obst (ohne Zusätze) zubereitet werden. Dosengemüse oder Dosenobst ist nicht akzeptabel. Für die Speisen dürfen kein Fleisch oder Fleischprodukte (Konzentrate) benutzt werden. Lebensmittel mit nachträglichem Zuckerzusatz werden nicht akzeptiert. Bei der Zubereitung der Nachspeise wird auf den Zusatz von Raffinadezucker verzichtet. Lediglich Rohrzucker kann als Süßungsmittel (wenn nötig) verwendet werden. Die Speisen sind im Rahmen der Gesundheitsbelehrung zuzubereiten und im Kühlschrank zu lagern.

Das „Essens-Kasse und Listen-Amt“ legt für alle Eltern unter Berücksichtigung etwaiger Ämter vorab fest, wer wie oft zu kochen hat. Vierteljährlich wird eine Kochstatistik ausgehängt, um den Eltern eine Selbstkontrolle zu ermöglichen. Bei zu seltenem Kochdienst müssen sich die Eltern innerhalb einer Woche für Nachholtermine eintragen. Erfolgt dies nicht, kann der Vorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern Kochtermine vergeben.

c) Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, Besorgungen

d) Durchführung von Wäsche- und Putzdiensten

e) Hintergrunddienste und zusätzliche Elterndienste bei Bedarf (Krankheit, Urlaub, Ausflüge usw.)

f) Übernahme von verwaltenden Tätigkeiten (Ämter); Amtsvergabe nur mittels Beschluss der Elternversammlung oder Mitgliederversammlung (gewähltes oder ausgesuchtes Amt)

2. Während individueller Abwesenheitszeiten muss die Arbeitsleistung zuvor, bzw. nachträglich erbracht werden.

3. Pflichtversäumnisse der Mitglieder werden auf der Elternversammlung thematisiert, insofern der Vorstand vorab im persönlichen Gespräch keine Einigung mit den Betroffenen erzielen konnte. Auf der Elternversammlung können besondere Maßnahmen beschlossen werden.

4. Eltern, die in Abstimmung mit dem Vorstand Ausgaben für die EKI tätigen, erhalten diese ersetzt:

a) Elternkochen

b) Auslagen/Beschaffungen im Rahmen eines Amtes oder durch Beauftragung durch den Vorstand, die Eltern- oder Mitgliederversammlung

5. Führendes Kommunikationsmittel im Verein sind Emails. Die Eltern haben sicher zu stellen, unter den dem Verein bekannt gegebenen Adressen erreichbar zu sein. Dazu gehören regelmäßiges Abrufen der Nachrichten, entsprechende Einstellungen des Spam-Filters und Vermeidung eines Überlaufs im Postfach.

§ 10 Elternversammlung und Mitgliederversammlung

Elternversammlungen und Mitgliederversammlungen gelten für die Mitglieder der EKI als Pflichtveranstaltungen. Bei Abwesenheit müssen sich die Mitglieder entschuldigen und sich eigenverantwortlich über die Inhalte der getroffenen Entscheidungen informieren (Protokoll). Bei zu häufiger Abwesenheit kann der Vorstand den betroffenen Mitgliedern nach Rücksprache zusätzliche Aufgaben übertragen.

Bei Abstimmungen auf Eltern- und auf Mitgliederversammlungen haben Erziehungsberechtigte zusammen jeweils nur eine Stimme. Dies gilt auch im Falle, dass Mitglieder mehr als ein Kind in der EKI betreuen lassen. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist möglich, muss jedoch bis zum Beginn der Versammlung vorliegen.

§11 Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.